

EINE WIEDERENTDECKTE DEMOTISCHE  
ZÄHLUNGSSCHRIFT

(Nachtrag zu den »Ägyptischen Eheverträgen«)

VON

E. LÜDDECKENS

*W. Erichsen zum 70. Geburtstag  
am 21. November 1960*

Der demotische Papyrus Kairo 30607 erscheint in Spiegelbergs Publikation<sup>1</sup> als Dotationsschrift<sup>2</sup> ohne Ergänzungsurkunde, d. h. ohne Zahlungsschrift.

Im April dieses Jahres stieß ich im Kairener Ägyptischen Museum auf die Photographie des Rectos einer zu einem zweifach beurkundeten Ehevertrag gehörenden Zahlungsschrift (vgl. Pl. III), deren Schreibart an die der Urkunden P. Kairo 30607–30609 erinnerte. Die Namen der Kontrahenten und des Notars sowie das Datum der Urkunde erwiesen sich als identisch mit P. Kairo 30607. – Die genannte Photographie fand sich in einem Photoalbum mit Kairener Papyrusaufnahmen des photographischen Museumslabors wieder, und zwar mit folgendem Verwaltungsvermerk:

Journal 34662

Proven. Tebtynis

Date: 129/128 B. C.

Descrip. Marriage Contract in Demotic

(belongs to the same document as Cat. Gen. 30607).

<sup>1</sup> Catalogue Général des Antiquités Égyptiennes du Musée du Caire: Wilhelm Spiegelberg, Die demotischen Denkmäler, Bd. 2: Die demotischen Papyrus, 1908, S. 29 ff. Taf. 16 u. 19. Vgl. jetzt auch die Umschrift und Übersetzung in Lüdeckens, »Ägyptische Eheverträge«, Wiesbaden 1960 (in der Folge zitiert als »Ehev.«), S. 158 ff. (Urk. 7 D).

<sup>2</sup> Zu dieser Bezeichnung vgl. Ehev. S. 317 Anm. 6.

Danach liegt hier also in der Tat zweifellos die Zahlungsschrift zur Dotationsschrift P. Kairo 30607 vor. Die Nachprüfung im Journal d'entrée bestätigte den zitierten Verwaltungsvermerk. Unsere Urkunde ist dort unmittelbar vor P. Kairo 30607 (Journal-Nr. 34663) registriert.

Der Grund dafür, daß Spiegelberg die Zahlungsschrift P. Kairo Journal-Nr. 34662 nicht zusammen mit ihrer Dotationsschrift P. Kairo 30607 publizierte, kann also nicht sein, daß sie erst später vom Museum erworben wurde. Sie stammt sicher ebenso aus den Grabungen von Grenfell und Hunt im alten Tebtynis wie die Eheurkunden P. Kairo 30607–30609 und 30616 a/b.<sup>3</sup> Möglich, daß Spiegelberg einfach ein Versehen unterlaufen ist, was bei der gewaltigen Fülle des von ihm für die Publikation verarbeiteten Materials ja durchaus verständlich wäre.<sup>4</sup>

Leider war es infolge verwaltungstechnischer Schwierigkeiten nicht möglich, das Original zu sehen. Das Dokument als Ganzes scheint mir aber als Ergänzung zu P. Kairo 30607 wichtig genug,

<sup>3</sup> Ehev. Urk. 7D, 8D/Z und 9D/Z. Vgl. Spiegelberg, op. cit. S. VII.

<sup>4</sup> Das Versehen wäre ermöglicht worden dadurch, daß nach Spiegelbergs Angabe die beiden Dotationsschriften P. Kairo 30607 und 30608 (Ehev. Urk. 7D und 8D) zu einer Rolle verbunden waren (Spiegelberg, op. cit. S. 29), offenbar durch Zusammenklebung, aber getrennt von den zu ihnen gehörigen Zahlungsschriften.

Diese Verbindung von Ehev. Urk. 7D mit Urk. 8D mag übrigens Spiegelberg in der Annahme bestärkt haben, der Kontrahent A sei in beiden Urkunden derselbe (Spiegelberg, op. cit. S. VIII). In der Tat könnte die Zusammenklebung etwa folgendermaßen zu erklären sein: Die von *Pa-h'pj* (Kontr. A in Ehev. Urk. 7D) geschiedene Frau *Ta-kt-lj* (?) (Kontr. B in Urk. 7D) gab ihm die Urk. 7D zurück. Er brachte darauf den Scheidungsvermerk unter seiner Unterschrift an (Ehev. S. 160; vgl. S. 225 Bem. 741), und als er die zweite Ehe von Urk. 8D schloß, übergab er der zweiten Frau Urk. 8D zusammen mit Urk. 7D zum Beweise dafür, daß die erste Frau keine Ansprüche mehr an ihn habe. Aber hätte er in diesem Fall nicht die Zahlungsschrift zu Urk. 7D ebenfalls der Urk. 8D beifügen müssen? — Gegen die Identität der Kontrahenten A in Urk. 7D und 8D bestehen Bedenken (vgl. Ehev. S. 225 Bem. 743 sowie die Bemerkung zur demotischen Unterschrift im vorliegenden Aufsatz). Die Papyrusrolle von Urk. 7D und 8D fand sich um eine Krokodilmumie gewickelt (Spiegelberg, op. cit. S. VII). Beide Urkunden können von dem Mumienwickler zusammengeklebt worden sein, auch ohne einen gemeinsamen Kontrahenten A zu haben. Die Unterschiede in den Angaben über diesen sprechen eher dafür, daß der eine (Urk. 8D) der Sohn des anderen (Urk. 7D), aber von einer anderen Frau) ist (in Ehev. S. 225 Bem. 743 dachte ich an einen Halbbruder).

um, wenn auch zunächst nur auf Grund der Photographie, möglichst schnell veröffentlicht zu werden,<sup>5</sup> obwohl mir die Lesung der besonders bemerkenswerten Beischrift nach der Photographie vorerst nur teilweise geglückt ist.

Umschrift:

Recto:

(1) *h3.t-sp 42 ibt 2 pr.t sw 6 n<sup>a</sup> n3 pr-<sup>3</sup>.w Pllwnj3 irm t3 pr-<sup>3</sup>.t Klpwtr<sup>b</sup> t3j=f hm.t n3 ntr.w mn<sup>h</sup>.w w<sup>c</sup>b 3Lgs3ntrws n3 ntr.w ntj n<sup>h</sup>m n3 ntr.w sn.w n3 ntr.w mn<sup>h</sup>.w n3 ntr.w mr if.t<sup>o</sup> n3 ntr.w ntj pr irm p3 ntr tnj if.t=f irm p3 ntr mr mw.t irm n3 ntr.w mn<sup>h</sup>.w t3 fj.t šp kn m-b3h Br3njg3 [t3 ntr.t] mn<sup>h</sup> t3 fj.t tn nb m-b3h 3Rsjn3<sup>d</sup> t3 mr sn t3 w<sup>c</sup>b.t 3Rsjn3 t3 mr if.t*

(2) *gd rp<sup>3</sup>j šwj(?) n3 ntr.w ntj n<sup>h</sup>m n3 ntr.w sn.w n3 ntr.w mn<sup>h</sup>.w n3 ntr.w mr if.t n3 ntr.w ntj pr Pa-h<sup>c</sup>pj Pa-h<sup>c</sup>pj mw.t=f Ta-sbk-h<sup>c</sup>pj n s.hm.t Ta-kt-t3j(?) s3.t rp<sup>3</sup>j šwj(?) n3 ntr.w ntj n<sup>h</sup>m n3 ntr.w sn.w<sup>o</sup> Wn-nfr mw.t=s Ta-is t3=t<sup>t</sup> mtrj<sup>o</sup> h3.(t)<sup>3</sup> n p3 ht ntj nb nkt nb ntj mtw<sup>3</sup>j hn<sup>c</sup> n3 ntj iw<sup>3</sup>j t3.t hpr<sup>3</sup>w n pr 3h.w in<sup>h</sup> wr<sup>h</sup> k3m šn.t sbt s<sup>c</sup>n<sup>h</sup> bk bk.t ih.t '3*

(3) *tp-n-33w.t<sup>b</sup> nb 33w.t<sup>a</sup> nb sh nb knb nb ht nb hmt dsff iw3(.t) ipt nkt rj.t mt rmt nmh nb p3 t3 mtw<sup>3</sup>j mtw<sup>3</sup>(t) st t3j p3 hrw hrj bn-iw<sup>1</sup> rh rmt nb p3 t3 inkj mj.t<sup>3</sup> ir-shj n.3m<sup>3</sup>w bnr<sup>3</sup>t t3j p3 hrw hrj p3 ntj iw<sup>3</sup>f t3 r.hr<sup>3</sup>t r.tb3.t<sup>3</sup>w iw<sup>3</sup>j t3.t wj<sup>3</sup>f r.hr<sup>3</sup>t n.3m<sup>3</sup>w htr iw<sup>3</sup> mn mtw<sup>3</sup>j t3.t w<sup>c</sup>b<sup>3</sup>w n<sup>3</sup>t sh nb knb nb mt nb p3 t3 mtw<sup>3</sup>t<sup>k</sup> sh nb (r).ir<sup>3</sup>w r.r<sup>3</sup>w [hn<sup>c</sup>] sh nb (r).ir<sup>3</sup>w p3j<sup>3</sup> if.t t3j<sup>3</sup> mw.t r.r<sup>3</sup>w hn<sup>c</sup> sh nb [r.ir<sup>3</sup>]<sup>3</sup>w n<sup>3</sup>j r.r<sup>3</sup>w hn<sup>c</sup> sh nb ntj iw<sup>3</sup>j m3<sup>c</sup>.k n.3m<sup>3</sup>w<sup>1</sup> mtw<sup>3</sup>(t) st hn<sup>c</sup> p3j<sup>3</sup>w hp mtw<sup>3</sup>t p3 ntj m3<sup>c</sup>.k*

(4) *n.3m<sup>3</sup>w p3<sup>m</sup> 'nh p3 'h<sup>c</sup> rt.wj ntj iw<sup>3</sup>w t3.t s m-s3<sup>3</sup>t r t3.t ir<sup>3</sup>j s rn<sup>3</sup>s<sup>n</sup> iw<sup>3</sup>j ir<sup>3</sup>f iw<sup>3</sup>j<sup>o</sup> ir n<sup>3</sup>t p3 sh lb3-ht ntj hrj r.3w<sup>3</sup>t<sup>p</sup> m-s3<sup>3</sup>j p3 hp p3 sh s<sup>c</sup>n<sup>h</sup> ht 21 r.ir<sup>3</sup>j n<sup>3</sup>t mtw<sup>3</sup>j ir n<sup>3</sup>t p3j<sup>3</sup>f hp hn<sup>c</sup> p3 hp p3 sh lb3-ht ntj hrj mh sh 2 iw<sup>3</sup>j ir n<sup>3</sup>t p3j<sup>3</sup>w hp sh imj-wnw.t h.t-ntr T3-nb-tp-tn Hr-wd3 s3 Hr-m3j-hs*

<sup>5</sup> Leider konnte ich die Urkunde nicht mehr in die Ehev. aufnehmen, da diese bereits im Druck waren. Für die Erlaubnis der nachträglichen Publikation hier danke ich der Museumsleitung.

Beischrift neben dem Urkundentext, von anderer Hand:

- (1) *l3 grg.t<sup>a</sup>*
- (2) *in-šn<sup>r</sup> w<sup>ss</sup> swn.t<sup>f</sup> ht 300*
- (3) *‘wj gđj nb ----- 3.t*
- (4) *--- 100(?) --- hr=t(?) r ht 460<sup>t</sup>*
- (5) *‘kr<sup>u</sup> w<sup>ss</sup> -----v swn.t<sup>f</sup> ht 150*
- (6) *kl w<sup>ss</sup> ----- ht 220*
- (7) *krkr 5 ht 20 hmt 24<sup>w</sup>*

Demotische Unterschrift:

*sh Pa-h‘pj<sup>x</sup> Pa-h‘pj tp=f njj*

Griechischer Vermerk:

- (1) ἔτους μβ Μεχέλρ ς
- (2) πέπτωκεν εἰς ἀναγροφήν

Verso: -?y

Recto: *Übersetzung:*

- (1) »Regierungsjahr 42 Monat 2 (der) Winterjahreszeit Tag 6 der<sup>a</sup> Pharaonen Ptolemaios und der Pharaonin Kleopatra<sup>b</sup>, seiner Ehefrau, der wohlthätigen Götter, –  
(und zur Zeit des) Priesters (des) Alexandros (und) der Götter, welche retten, (und) der Götter-Brüder (und) der wohlthätigen Götter (und) der vaterliebenden<sup>c</sup> Götter (und) der Götter, welche erglänzen, und des Gottes, dessen Vater erhaben ist, und des mutterliebenden Gottes und der wohlthätigen Götter, –  
(und zur Zeit) der Trägerin (des) Kampfpreises vor Berenike, [der] wohlthätigen [Göttin], –  
(und zur Zeit) der Trägerin (des) Goldkorbes vor Arsinoe, der Bruderliebenden<sup>d</sup>, –  
(und zur Zeit) der Priesterin (der) Arsinoe, der Vaterliebenden.
- (2) (Es) hat gesagt (der) Fürst (und) ... der Götter, welche retten, (und) der Götter-Brüder (und) der wohlthätigen Götter (und) der vaterliebenden Götter (und) der Götter, welche erglänzen, Pa-h‘pj, (Sohn des) Pa-h‘pj, seine Mutter ist Ta-sbk-h‘pj,

zur Frau *Ta-kt-tj(?)*, Tochter (des) Fürsten (und) . . . der Götter, welche retten, (und) der Götter-Brüder<sup>e</sup>, *Wn-nfr*, ihre Mutter ist *Ta-Is*:

Veranlaßt<sup>f</sup> hast du, daß zufrieden ist<sup>g</sup> mein Herz mit dem Gelde (für) alles und jedes, was mir gehört, und das, was ich erwerben (werde) an Haus, Äckern, Hof, Grundstück, (Wein-)garten, (Baum)garten, Mauer, Pfründe, Diener, Dienerin, Kuh, Esel, (3) allem Vieh<sup>h</sup>, jedem Amt<sup>i</sup>, jeder Schrift, jeder Urkunde, Silber, Gold, Kupfer, Hypothek, Pfand, Becher, Hausrat, Abmachung (mit) jedem freien Menschen (auf) der Welt von mir. (Dir) gehören sie von heute an fürderhin.

Nicht<sup>j</sup> soll können irgendein Mensch (auf) der Welt, ich ebenso (nicht), verfügen über sie außer dir von heute an fürderhin. Der, welcher kommen (wird) an dich ihretwegen – ich (werde) veranlassen, daß er sich entfernt von dir hinsichtlich ihrer (mit) Notwendigkeit ohne Verharren.

Und ich veranlasse, daß sie rein sind für dich (von) jeder Schrift, jeder Urkunde (und) jedem Wort (auf) der Welt.

Dir<sup>k</sup> gehört jede Schrift, (die) man gemacht hat über sie, [und] jede Schrift, (die) man gemacht hat (für) meinen Vater (und) meine Mutter über sie, und jede Schrift, [die] man [gemacht hat] mir über sie, und jede Schrift, (in deren Namen)<sup>l</sup> ich im Rechte bin hinsichtlich ihrer. (Dir) gehören sie und ihr Recht. Du bist die,<sup>o</sup> welche im Rechte ist (4) hinsichtlich ihrer.

Der<sup>m</sup> Eid (und) der Beweis, welchen man geben (wird) hinter dich, um zu veranlassen, daß ich tue ihn (in) ihrem<sup>n</sup> Namen, ich (werde) ihn tun.

Ich<sup>o</sup> mache dir die Geldbezahlungsschrift, welche oben (geschrieben) ist. Indem<sup>p</sup> du bist hinter mir (in bezug auf) das Recht der Dotationsschrift (über) Silberlinge 21, die ich gemacht habe dir. Und ich tue dir ihr Recht und das Recht der Geldbezahlungsschrift, welche oben (geschrieben) ist, (um) voll zu machen Schriften 2. Ich (werde) tun dir ihr Recht.

<sup>o</sup> Wörtlich: »Du bist der, welcher . . .«. Hier ebenso wie in den meisten anderen Belegen der Klausel in den Ehev. (vgl. *ibid.* Bl. XI) *pj* statt *tj* geschrieben.

Geschrieben hat (der) Astronom (des) Tempels (von) Tebtynis  
*Hr-wdʒ*, Sohn (des) *Hr-mj-ḥs*.«

Beischrift neben dem Urkundentext:

- (1) »Die Ausstattung<sup>a</sup>:
- (2) Schleier<sup>r</sup>: einer<sup>s</sup>, sein Wert: Silberlinge 300
- (3) Paar Ohrringe, Gold ----- 3
- (4) --- 100(?) ----- macht Silberlinge 460<sup>t</sup>
- (5) *ʿkr*<sup>u</sup>: eins<sup>s</sup>, -----<sup>v</sup> sein Wert: Silberlinge 150
- (6) *ḥll*-Halskette: eine<sup>s</sup>, ----- Silberlinge 220
- (7) Talente 5 Silberlinge 20, (in) Kupfer: (Obolen) 24 (für  
 Kite 2)<sup>w</sup>«

Demotische Unterschrift:

»(Was) geschrieben hat *Pa-ḥʿpj*<sup>x</sup>, (Sohn des) *Pa-ḥʿpj*, eigenhändig,  
 ist dieses.«

Griechischer Vermerk:

»Im Regierungsjahr 42, am 6. Mechir. (Vorstehende Urkunde)  
 ist registriert worden.«

#### *Bemerkungen zu Text und Übersetzung.*

- a) P. Kairo 30607 ohne *n*.
- b) So, nicht *Ḳlwptʒ*, wie ich irrig in P. Kairo 30607,1 den  
 dort z. T. zerstörten Namen transkribierte. Das *ʒ* ist deutlich  
 mitten durch das *r* hindurchgezogen.
- c) So schreibt der Notar auch in P. Kairo 30607, 30608 und  
 30609 statt *ḥf.t=w*.
- d) So wie P. Kairo 30608 und 30609 (Ehev. Urk. 8 D und 8 Z).  
 In P. Kairo 30607 (Ehev. Urk. 7 D) schreibt der Notar nur  
*ʒRsnʒ*.
- e) Die in Ehev. Urk. 7 D, 2 im Titel des Vaters der Kon-  
 trahentin B genannten *nʒ ntr.w mnḥ.w* »die wohlthätigen Götter«  
 fehlen hier.
- f) Anfang der Geldempfangsklausel, vgl. Ehev. S. 315 und Bl.  
 VIII.
- g) Sicher auch am beschädigten Zeilenanfang von Ehev. Urk.  
 7 D geschrieben, nicht *mtr*.

h) Für die Übersetzung des Ausdruckes *tp-n-ḫw.t* mit »Kleinvieh«<sup>7</sup> sehe ich keinen Anhalt. Das ältere *'w.t > ḫw.t* wird bereits als Bezeichnung für vierfüßiges Getier, Vieh allgemein gebraucht;<sup>8</sup> das koptische  $\overline{\text{ṯḥḥ}}$ ,  $\overline{\text{ṯḥḥooye}}$ , das *tp-n-ḫw.t* wiedergibt, bezeichnet das Haustier allgemein und wird für Esel, Maultiere, Rinder und Kamele gebraucht.<sup>9</sup> Dieselbe allgemeine Bedeutung »Vieh« wird das demotische *tp-n-ḫw.t* in den Besitztumsaufzählungen der ägyptischen Eheverträge haben. Wo ihm die Bezeichnungen bestimmter Tiere wie Rind und Esel vorgehen<sup>10</sup>, faßt es diese also nur abschließend zusammen, zugleich jeden anderen ev. vorkommenden Viehbesitz mit einschließend.

i) Das alte *'w.t > ḫw.t* »Vieh« ist demotisch durch *tp-n-ḫw.t* ersetzt worden (vgl. die vorige Bemerkung). Das in den demotischen Eheverträgen dem *tp-n-ḫw.t* oft folgende *ḫw.t*<sup>11</sup> dürfte also von Erichsen mit Recht als »Amt« gedeutet worden sein.<sup>12</sup>

j) Anfang der Sicherungsklausel, vgl. Ehev. S. 327 und Bl. X.

k) Anfang der Urkundenklausel, vgl. Ehev. S. 328 und Bl. XI.

l) Das in den anderen Belegen der Urkundenklausel auf *n.im=w* folgende (*n*) *rn=w* hat der Schreiber hier ausgelassen.

m) Anfang der Eidesklausel, vgl. Ehev. S. 286 und Bl. VI.

n) Das deutlich geschriebene Suffix 3. sg. f. (*=s*) anscheinend nur fehlerhaft für 3. pl. (*=w*).

o) Anfang des Schlußversprechens, vgl. Ehev. S. 329 und Bl. XI.

<sup>7</sup> So Erichsen, Dem. Glossar, Kopenhagen 1954, S. 17 und auch noch Ehev. S. 25; 39; 49; 147; 153; 161; 163; 167; 181. Zur Paläographie und Geschichte des Ausdrucks vgl. Nims in JEA 22, 1936, S. 51 ff.

<sup>8</sup> ÄGWB I, S. 29 und S. 170.

<sup>9</sup> Crum, Copt. Dict. S. 400 b.

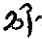
<sup>10</sup> Ehev. Urk. 10,3; 3Z,2; 4Z,3; 7D,3; 8D,2; 8Z,3; 12D,3; ferner P. Hambg. 11 und 14 (vgl. die Übersicht in Ehev. Bl. V und VIII).


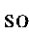
<sup>11</sup> Außer dem vorliegenden Beleg vgl. Ehev. Urk. 7D,3; 8D,3; 8Z,3; 12D,3; sowie P. Hambg. 11 und 14. *ḫw.t* selbständlg: Urk. 1D,2.

<sup>12</sup> Vgl. Ehev. S. 221, Bem. 660 zu Urk. 1D,2. In der Übersetzung von Urk. 1D,2 und 12D,3 (Ehev. S. 143 und 181) lies statt »Vieh« »Amt«. In Ehev. S. 161, 2. Absatz Zeile 4; 163, 4. Absatz Zeile 4; 167, 1. Absatz Zeile 4 korrigiere die Bemerkungsziffer 734a zu 660. Ehev. S. 162, Urk. 8D, Zeile 3,1 streiche die Bemerkungsziffer 686. *ibid.* S. 150 Zeile 2 streiche die Ziffer 685 b. *ibid.* S. 262, 3. Absatz Zeile 3 lies »benutzt<sup>2)</sup>« statt »benutzt<sup>124b)</sup>«.

p) *r.lw=t* ungewöhnlich: *r* dürfte hier die Schreibung des partizipialen *ē* vor der *sdm=f*-Form sein, das gewöhnlich eine syntaktische Unterordnung einleitet<sup>13</sup>.

q) Zeile 1 glaube ich mit Sicherheit lesen zu können. Es ist die Überschrift zum Inhalt aller folgenden Zeilen. Wir haben hier dasselbe Wort, das im Kontext zweier anderer Eheurkunden in der Schreibung *grk.t* bzw. *gjr.k.t* begegnet.<sup>14</sup> Nach dem Inhalt der im vorliegenden Papyrus folgenden Beischrift und den von Spiegelberg beigebrachten unveröffentlichten Belegen<sup>15</sup> ist es am zutreffendsten mit »Ausstattung« wiederzugeben<sup>16</sup> (s. u.). Die große schräg geschwungene Linie hinter *grg.t* dient offenbar nur zur graphischen Hervorhebung der Überschrift.

r) Zur bisherigen Lesung der in den Frauensachenlisten der Eheurkunden gewöhnlich an erster Stelle stehenden Gegenstandsbezeichnung, *in-šn* (?), und ihrer Bedeutung vgl. Ehev. 289 f. In der hier gegebenen Zeichengruppe  dürfte dasselbe Wort vorliegen mit einer bemerkenswerten Schreibvariante für den zweiten Bestandteil der bisherigen Lesung. Der weist hier in seinem erhaltenen Teil genau die Anfangsschreibung auf, die sich auch für *šn* »Haar«, *šn* »fragen« und *šn* »Baum« findet.<sup>17</sup> Gegenüber den Zweifeln von Hughes<sup>18</sup> wird -*šn* als Lesung des zweiten Bestandteils durch die vorliegende Variante bestätigt.

Vor dem ersten Zeichen des Wortes, , bisher *in-* gelesen, findet sich in beiden Belegen der Frauensachenliste des Ostr. Straßburg D 110 das Zeichen . Da es sonst bisher in keinem anderen Beleg als Teil der Schreibung der fraglichen Gegenstandsbezeichnung vorkommt, könnte man in ihm ein besonderes Wort vermuten.<sup>19</sup> Aber das wäre in diesem Zusammenhang ebenfalls ein Unicum, und zudem blieben seine Lesung und Bedeutung auch dunkel. In der Tat fordert der Zusammenhang

<sup>13</sup> Vgl. Spiegelberg, Dem. Gr. § 127.

<sup>14</sup> Ehev. Urk. 6Z,9 und Urk. 11Z,4. Vgl. dazu *ibid.* S. 231 Bem. 861.

<sup>15</sup> Veröff. Bad. Pap. Sammlgn. Heft 1, 1923, S. 33. Vgl. auch Ehev. S. 319.

<sup>16</sup> Statt »Ausrüstung« (Ehev. S. 157, 181, 319, 364b).

<sup>17</sup> Erichsen, Dem. Glossar S. 513.

<sup>18</sup> Vgl. JNES 16, 1957, S. 57.

<sup>19</sup> Vgl. Ehev. S. 289.



im Ostr. Straßburg D 110,  $\zeta$  als Teil der Schreibung der fraglichen Gegenstandsbezeichnung anzusehen. Es ist das gewöhnliche Zeichen für *ir*, und so dürfte tatsächlich die ganze Gruppe  $\alpha\zeta$  zu lesen sein.<sup>20</sup> Der erste Bestandteil der Gegenstandsbezeichnung ist also in Ostr. Straßburg D 110 lediglich ausführlicher geschrieben als in allen anderen Belegen.<sup>21</sup> So führen Ostr. Straßburg D 110 und der Beleg der vorliegenden Beischrift zur richtigen Lesung der Gegenstandsbezeichnung und damit auch zur etwas genaueren Umgrenzung der Bedeutung. Im Lautbestand *ir-šn* ist nun ohne Schwierigkeit das koptische  $\epsilon\pi\upsilon\omega\alpha\tau$  zu erkennen. Das weist zusammen mit den anderen Feststellungen<sup>22</sup> für *ir-šn* auf die Bedeutung »Schleier«, »Hülle« (besonders zum Bedecken des Kopfes) hin.<sup>22</sup> Dazu paßt ja auch das im vorliegenden Beleg nicht erhaltene, aber sonst gern benutzte Haar-Determinativ besonders gut.<sup>23</sup>

s) Die Stellung des ausgeschriebenen Zahlworts  $w^c$  hinter dem gezählten Gegenstand ist ungewöhnlich. Sie konnte bisher als Eigentümlichkeit der Edfu-Urkunden gelten (vgl. Ehev. S. 197 Bem. 181 und S. 335).

t) Die Zeichen vor und nach 100 kann ich nicht lesen. Ob danach u. a. die Ziffer 10?  $hr$  scheint klar. Aber der Sinn nicht. Ob  $hr-t$  »für dich«, »dir gehörig«?<sup>24</sup> Oder ist das vermeintliche  $-t$  nur der Rest von  $1.t$ ? Jedenfalls enthält Zeile 4 die Angabe eines Sachwertes in Höhe von 460 Silberlingen.

u) Das folgende  $w^c$  weist darauf hin, in  $kr$  ebenso wie in *ir-šn* (Zeile 2) und  $kl$  (Zeile 6) eine Gegenstandsbezeichnung zu vermuten. Dazu will die Bedeutung »Depositum«, »Darlehen«<sup>25</sup> schlecht passen. Wahrscheinlicher ist mir, daß hier ein weiterer Beleg des in dem Petubastis-Roman vorkommenden, ein Metall

<sup>20</sup> Vgl.  $\alpha\zeta$  in den Schreibungen für *lrj* »Genosse« und in der Verbindung  $hpr-lrj$  »Wunder« Dem. Glossar S. 38/39.

<sup>21</sup> Vgl. zu diesen, daß gelegentlich auch  $ps.t$  »Hälfte« nur durch die Schreibung des Wortendes wiedergegeben wird: Ehev. S. 194 Bem. 147.

<sup>22</sup> Ehev. S. 290.

<sup>23</sup> Ob Grundbedeutung von *ir-šn*: »Genosse des (Haupt)haares«?

<sup>24</sup> Zu  $hr$  »im Besitz von« vgl. Rosettana 9; 12; 21 (Spiegelberg, Kanopusglossar Nr. 280b).

<sup>25</sup> Dem. Glossar S. 74 nach Sethe, Bürgschaftsurkunden S. 494.

bezeichnenden Wortes 'kl vorliegt.<sup>26</sup> 'kr scheint hier mit dem Silber determiniert.

v) Ob *n ht 1 ht sp-2*? In Verbindung mit 'kr w' kann ich in dieser Lesung keinen Sinn erkennen.<sup>27</sup>

w) Von 4 nur Spuren. Vgl. zur Formel *hmt 24* Ehev. S. 311.

x) Über die Rückseite des Papyrus fanden sich keinerlei Angaben.

y) Beachte, daß *Pa-h'pj* hier ebenso wie in Ehev. Urk. 7 D<sup>28</sup> selber seinen Namen anders schreibt als der Notar im Urkundentext. Die Schreibung desselben Namens in Urk. 8 D (von demselben Notar) ist dagegen sowohl im Urkundentext als auch in der Unterschrift des Kontrahenten A grundsätzlich dieselbe wie in den Unterschriften von Urk. 7 D und der vorliegenden Zahlungsschrift. Aber die Unterschriften von Urk. 8 D einerseits und Urk. 7 D sowie der vorliegenden Zahlungsschrift andererseits scheinen mir doch von verschiedenen Händen zu stammen: Vgl. das erste und das vorletzte Zeichen des Namens *Pa-h'pj*. Ganz abgesehen davon, daß der Kontr. A von Urk. 8 D sich in seiner Unterschrift selbst *p' hm* »der Jüngere« nennt, der von Urk. 7 D dagegen in seinen beiden Unterschriften nicht.

Während der Kontext der vorliegenden Urkunde das Formular der meisten erhaltenen Zahlungsschriften aufweist<sup>29</sup> und auch in Einzelheiten sachlich nichts Neues enthält, ist die Beischrift (links neben dem Urkundentext) für unsere bisherige Kenntnis der zweifach beurkundeten Eheverträge ungewöhnlich. — Trotz der Lückenhaftigkeit der bisherigen Lesung besteht über den Inhalt der Beischrift im Ganzen kein Zweifel: sie ist ein Verzeichnis von Frauensachen mit Wertangaben, an dessen Schluß

<sup>26</sup> Petubastis (Kral) R 23 nach A. Klasens in *Bibliotheca Orientalis* 13, 1956, S. 222a. Leider bin ich nicht in der Lage, den Beleg nachzuprüfen.

<sup>27</sup> Im übrigen würde die Lesung besagen, daß ein echtes Silberstück (vgl. Ehev. S. 311) zur Zeit der Abfassung der vorliegenden Urkundenbeischrift den Wert von 150 »Silberlingen« in Kupfer hatte (vgl. a. O., aber auch hier S. 249 Anm. 381).

<sup>28</sup> Ehev. S. 166 ist in der demotischen Unterschrift die Bemerkungsziffer 50b hinter *Pa-h'pj* zu streichen.

<sup>29</sup> Formular XIII Z, vgl. Ehev. S. 344.

(Zeile 7) noch ein größerer Geldbetrag aufgeführt ist. Alles zusammen wird unter der Überschrift *β grg.t* »die Ausstattung« zusammengefaßt. Gegenstände der in den Eheverträgen einfacher Beurkundung so häufig<sup>30</sup> aufgeführten Frauensachen fanden sich bei den Verträgen zweifacher Beurkundung bisher nur in der Formulargruppe XIV Z<sup>31</sup>. Mit dem hier mitgeteilten Papyrus erscheinen sie nun auch bei einer Urkunde des Formulars XIII Z.<sup>32</sup> Hier freilich nur in einer von anderer als des Notars Hand stammenden Beischrift, im Formular XIV dagegen in der Geldempfangsklausel des Urkundentextes selbst.

Neben dem Eheurkundentext am Papyrusrande stehende Beischriften kennen wir bei Ehev. Urk. 26 und Urk. 9 Z. Erstere, bei einer einfachen Eheurkunde stehend, ist ebenfalls ein Frauensachenverzeichnis, dem nur im Unterschied zur vorliegenden Liste kein selbständiger Geldbetrag angefügt ist. Die zweite steht – wie die vorliegende – neben der Zahlungsschrift einer zweifachen Ehebeurkundung. Auf diese auch im Original nur schwer lesbare Beischrift, in deren Umschrift und Übersetzung ich bisher im Wesentlichen Spiegelberg gefolgt war,<sup>33</sup> fällt durch den hier mitgeteilten Papyrus neues Licht, und die bisherige Lesung ist zu überprüfen. Die bisher *β hr* gelesene Zeile 1 scheint mir in Wirklichkeit die Reste der Schreibung von *β grg.t* zu enthalten, also, wie in der vorliegenden Urkunde, die Überschrift zu dem Darunterstehenden. In Zeile 2 und 3 bleiben sowohl Spiegelbergs wie meine bisherige Lesung unsicher. Immerhin scheint mir in Ehev. Urk. 9 Z die Beischrift laut ihrer Überschrift denselben Charakter zu haben wie im vorliegenden Papyrus, unabhängig davon, ob Zeile 2 und 3 der Beischrift von Ehev. Urk. 9 Z auch Frauensachen-Gegenstände nannten oder nur Geld.

Der Sinn der Beischrift dürfte sein, eine detaillierte Bescheinigung über den Wert der »Ausstattung« (*grg.t*) der Frau zu geben. Diese Ausstattung bestand im Fall von Ehev. Urk. 9 Z möglicherweise nur in Geld, im Fall der vorliegenden Urkunde jedoch in Frauensachen und Geld, umfaßte also sowohl die *φερνή* als auch

<sup>30</sup> Vgl. die Formulare II, IV, V, VII, IX (Ehev. S. 340 ff.).

<sup>31</sup> Ehev. S. 345.

<sup>32</sup> Ehev. S. 344.

<sup>33</sup> Ehev. S. 172/173.

die  $\pi\alpha\rho\acute{\alpha}\phi\epsilon\rho\nu\alpha$ .<sup>34</sup> Die Annahme liegt nahe, daß es sich bei dem selbständigen Geldbetrag von 5 Talenten 20 Silberlingen (in Kupfer) um die Geldsumme handelt, deren tatsächliche Übergabe in der Geldempfangsklausel der Zahlungsschrift bestätigt wird,<sup>35</sup> und die zusammen mit den Frauensachen die »Ausstattung« ergibt, die in ihrem Wert<sup>36</sup> den 21 echten Silberstücken<sup>37</sup> der Dotationsschrift ganz oder teilweise entspricht.<sup>38</sup>

Von wessen Hand die offenbar nicht vom Notar der Urkunde geschriebene vorliegende Beischrift stammt, wissen wir nicht. Nach seiner Unterschrift zu urteilen, auch nicht von der Hand des Kontrahenten A.

Der Papyrus Journal-Nr. 34662 weist nun auch die Frauensachen für Eheverträge nach, die nach dem Formular XIII<sup>39</sup> abgeschlossen wurden. Er ist ein weiteres Zeichen dafür, daß die Unterschiede zwischen den Eheverträgen einfacher und zweifacher Beurkundung nicht grundsätzlicher Art waren, sondern sich in erster Linie auf die Art der Beurkundung bezogen.<sup>40</sup>

<sup>34</sup> Vgl. Ehev. S. 304 und 321.

<sup>35</sup> Vgl. Ehev. S. 319.

<sup>36</sup> Wertermittlung der Frauensachen durch Schätzung (vgl. Ehev. S. 304).

<sup>37</sup> Ehev. S. 316.

<sup>38</sup> Die Posten der Zeilen 2, 4–6 und 7 ergeben zusammen 2650 gewöhnliche (d. h. in Kupferwährung der Zeit verstandene, vgl. Ehev. S. 311) Silberlinge. Wenn wir für die Zeit der Aufsetzung der Urkunde ein Wertverhältnis Kupfer — Silber wie 400 — 1 annehmen, dann entsprechen die 21 echten Silberstücke der Dotationsschrift 8400 Silberlingen in Kupferwährung. Die Differenz zwischen dieser Summe und 2650 dürfte ganz oder teilweise durch den Posten von Zeile 3 ausgeglichen worden sein. Zum obigen Wertverhältnis vgl. Heichelheim, Wirtschaftl. Schwankungen S. 28.

In Ehev. Urk. 9D/Z könnte — die Richtigkeit der dort von mir vermuteten Lesungen und Deutungen (Ehev. S. 172/173, 279, 318, 320) vorausgesetzt — der Sinn der sein, daß die in der Beschrift genannte Geldsumme, die dort die ganze »Ausstattung« ausmacht, noch zusätzlich bestätigt wird zu den in der Geldempfangsklausel bereits bestätigten, im Wert auf 10 echte Silberstücke (vgl. Ehev. S. 316) veranschlagten Tempeleinkünften hinzu. Alles zusammen würde freilich noch nicht die »fiktiven« 21 Silberstücke der Dotationsschrift ausmachen.

<sup>39</sup> Ehev. S. 344.

<sup>40</sup> Ehev. S. 347.